



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

44. Jahrgang	Ausgegeben am 07.05.2018	Nummer 3
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

	I N H A L T	Seite
7	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Havixbeck für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Coesfeld und den Strafkammern des Landgerichts Münster	17-18
8	Bekanntmachung der Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Havixbeck	19-20
9	Bekanntmachung des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ im Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch	21-22
10	Bekanntmachung des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ im Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch	23-24

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Havixbeck
für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2023
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Coesfeld
und den Strafkammern des Landgerichts Münster**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in der Sitzung am 19.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Münster und das Amtsgericht Coesfeld gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

11. bis 18. Mai 2018 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Havixbeck

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
zusätzlich

montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

im Foyer des Rathauses, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll

- bei der Gemeindeverwaltung, Ulrike Overmeyer, Zimmer 9, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Havixbeck, den 25.04.2018
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck*Anhang Text §§ 32 bis 34 GVG***§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;*
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.*
- 3. (weggefallen)*

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;*
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;*
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;*
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;*
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;*
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.*

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1. der Bundespräsident;*
- 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;*
- 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;*
- 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;*
- 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;*
- 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.*

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Havixbeck vom 25.04.2018

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S.524) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich umfasst Eheschließungen außerhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Havixbeck.

§ 2

Gebühren

Für Eheschließungen, die außerhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Havixbeck in den Räumen der Burg Hülshoff vorgenommen werden, ist über die mit Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzten Gebühren hinaus eine Gebühr von 77,00 € zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind vor der Eheschließung zu entrichten.

§ 5

Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Havixbeck die Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- (b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 25.04.2018

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ im Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Aufstellung eines Planes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ im Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,65, um eine städtebaulich gewünschte höhere bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu ermöglichen.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 19.04.2018 beschlossen, den nachfolgend dargestellten Plan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der nachstehende Entwurf des Planes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ einschließlich Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.05.2018 bis 15.06.2018 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck – Zimmer 111 (1. OG) – Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr.

Der Bebauungsplanentwurf sowie die dazugehörige Begründung befinden sich ab dem 15.05.2018 auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter folgender Adresse:

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Planes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld II“ nebst Begründung Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bei der Änderung dieses Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

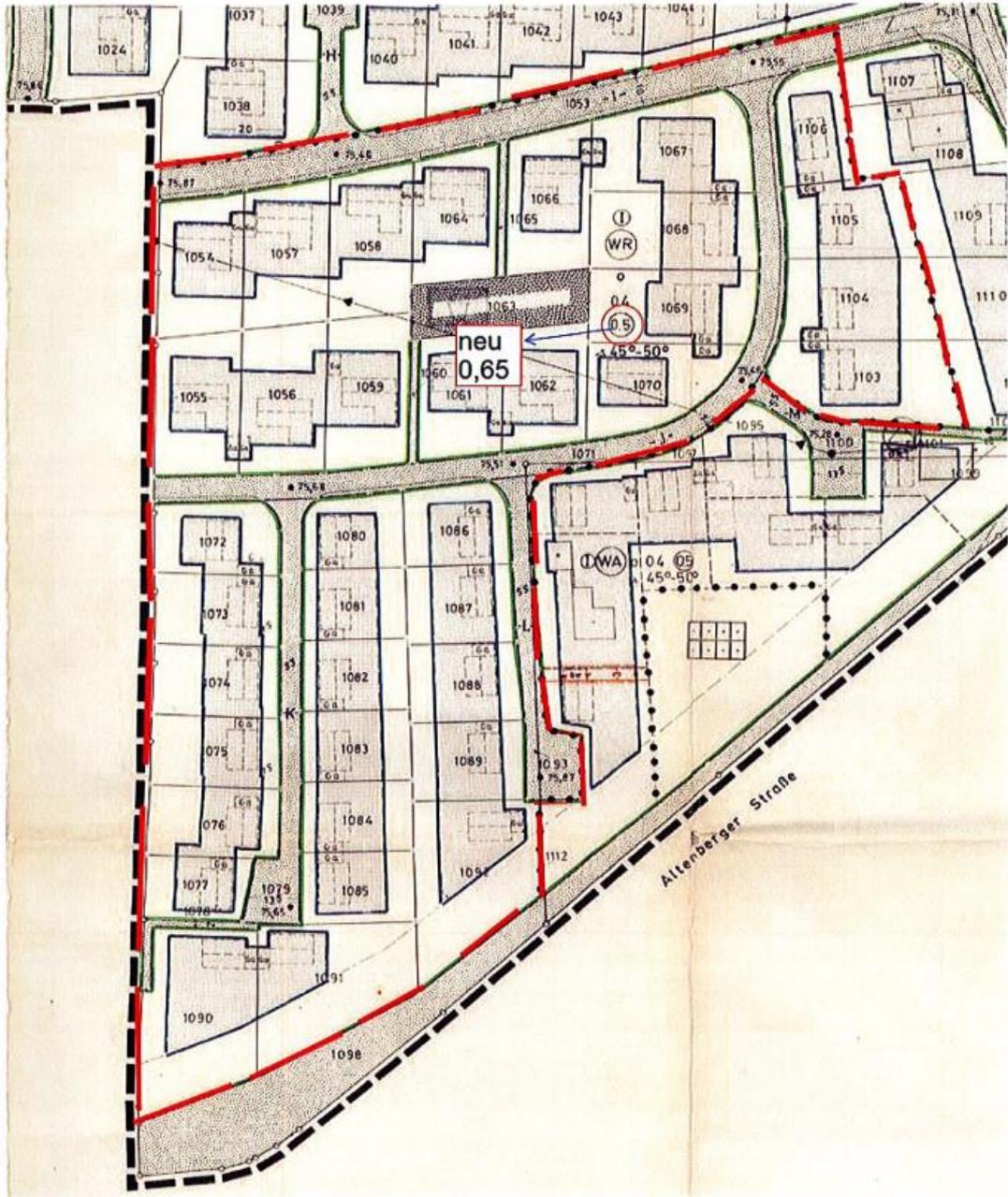
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 07.05.2018
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Flotfeld II"



Umgrenzung des Änderungsgebietes

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 7. Änderung des
Bebauungsplanes „Ortskern“ im Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Aufstellung eines Planes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ im Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Gebietscharakters von Kerngebiet in ein Mischgebiet sowie die damit verbundene entsprechende Reduzierung der Grund- und Geschossflächenzahl eines Mischgebietes. Weiterhin ist eine geringfügige Ausweitung des Baufeldes vorgesehen, um die beiden betroffenen Grundstücke entsprechend ausnutzen zu können.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 19.04.2018 beschlossen, den nachfolgend dargestellten Plan zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der nachstehende Entwurf des Planes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ einschließlich Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.05.2018 bis 15.06.2018 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck – Zimmer 111 (1. OG) – Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr.

Der Bebauungsplanentwurf sowie die dazugehörige Begründung befinden sich ab dem 15.05.2018 auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter folgender Adresse:

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Planes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ nebst Begründung Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bei der Änderung dieses Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 07.05.2018
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

